Handbuch Sozialgerichtsprozess

Merkel / Beller

8., überarbeitete Auflage 2022
ISBN 978-3-406-78554-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Zinsen oder **Versäumniszuschläge,** die wegen regelmäßig verspätet gezahlter Beiträge gefordert wurden, sind keine laufenden oder wiederkehrenden Leistungen (BSG 28.1.1999 – B 12 KR 51/98 B); dies gilt auch für die **Beitragserstattung** nach § 210 SGB VI, soweit mehr als zwölf Beitragsmonate betroffen sind (BSG 25.10.1995 – 5 RJ 40/93 unter Aufgabe der Rechtsprechung BSG 15.10.1981 – 5b/5 RJ 90/80). Wird ein **Bescheid aufgehoben,** durch den eine einmalige Leistung bewilligt wurde, betrifft der aufhebende Bescheid ebenfalls nur eine einmalige Leistung.

c) Für mehr als ein Jahr

Maßgeblich für die Berechnung ist der **Zeitraum, für den die gel-** **376**
tend gemachte Leistung bestimmt ist, nicht etwa das Kalenderjahr. Das gilt zB auch, wenn im Berufungsverfahren die **Aufhebung der Bewilligung** einer wiederkehrenden oder laufenden Leistung streitig ist, sofern der prozessuale Anspruch einen Zeitraum von mehr als einem Jahr betrifft. Die **Zahlungsweise ist unerheblich.** Daher ist die Berufung zB unabhängig vom Wert des Beschwerdegegenstandes statthaft, wenn die Nachzahlung einer Leistung für mehr als ein Jahr geltend gemacht wird, obwohl die Nachzahlung in einem Betrag zu leisten ist (bezüglich der Geltendmachung von Zinsen siehe aber → Rn. 375). Mehrere halbjährliche Bezugszeiträume nach dem SGB II können demgegenüber nicht addiert werden, selbst wenn sie in einem Überprüfungsbescheid nach § 44 SGB X zusammengefasst werden (BSG 30.6. 2021 – B 4 AS 70/20 R).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Besteht **bezüglich der Leistungsdauer Ungewissheit,** ist die Be- **377**
rufung entsprechend der Rechtsprechung des BSG zum früheren Recht (BSG 1.12.1983 – 5b RJ 88/82) nur dann nicht statthaft, wenn zum **Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung** feststeht, dass die Leistung bloß für eine Zeitspanne von bis zu einem Jahr gefordert wird. Die Berufung bleibt statthaft, wenn bei ihrer Einlegung feststand, dass die Leistung für eine Zeitspanne von mehr als einem Jahr begehrt wird, die Ungewissheit sich dann aber während des Verfahrens ergeben hat (→ Rn. 356).

4. Zulassung der Berufung durch das SG

a) Allgemeines

Eine an sich nach § 144 Abs. 1 nicht statthafte Berufung kann dadurch **378**
statthaft werden, dass sie zugelassen wird. Die Zulassung kann **auf zweifache Weise** erfolgen:

1. vom SG bereits **im Urteil** bzw. Gerichtsbescheid und
2. auf die Nichtzulassungsbeschwerde hin vom **LSG durch Beschluss.**

Unter welchen Voraussetzungen die Berufung vom SG bzw. LSG zuzulassen ist, regelt § 144 Abs. 2 abschließend. Die Vorschrift stimmt weitgehend mit § 160 Abs. 2 überein, der die Zulassung der Revision regelt, so dass ergänzend auf → Rn. 482 ff. verwiesen wird.

b) Die Zulassungsgründe

379 Nach **§ 144 Abs. 2** ist die Berufung in folgenden Fällen zuzulassen:

- die Rechtssache hat **grundsätzliche Bedeutung** (→ Rn. 439),
- es liegt eine **Divergenz** vor, auf der die Entscheidung beruht (→ Rn. 441), oder
- es wird ein **Verfahrensmangel** geltend gemacht, der vorliegt und auf dem die Entscheidung beruhen kann (→ Rn. 443 ff.).

c) Form der Zulassung

380 Die Berufung muss vom SG **im Urteil** bzw. im Gerichtsbescheid **ausdrücklich zugelassen** worden sein. Wurde die Zulassung der Berufung im Tenor oder in den Gründen des Urteils ausdrücklich abgelehnt, obwohl sie nach § 144 Abs. 1 gar nicht zulassungsbedürftig ist, wird die Berufung dadurch nicht unzulässig. Umgekehrt wird sie nicht statthaft, wenn das SG im Urteil festgestellt hat, die Berufung sei statthaft, obwohl sie zulassungsbedürftig ist.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

381 Grundsätzlich muss die Berufung **im Tenor des Urteils** bzw. des Gerichtsbescheides zugelassen werden. Die Zulassung ist aber auch wirksam, wenn sie nur **in den Urteilsgründen** erfolgt. Es muss sich dann aber aus dem Wortlaut eindeutig ergeben, dass das Gericht die Zulassung beschlossen hat (BSG 2.6.2004 – B 7 AL 10/04 B). Das **Schweigen** über die Zulassung bzw. Nichtzulassung gilt als Nichtzulassung und stellt keinen wesentlichen Verfahrensmangel dar (BSG 25.1.1984 – 9a BVs 26/83). Wurde dem Urteil lediglich die **unrichtige Rechtsmittelbelehrung** beigefügt, die nicht statthafte Berufung sei statthaft, liegt darin keine Zulassung, weil die richterliche Entscheidung über die Zulassung dadurch nicht ersetzt wird (BSG 4.7.2018 – B 3 KR 14/17 R). Dazu, wie zu verfahren ist, wenn das SG die Berufung deshalb nicht zugelassen hat, weil es der Ansicht war, die Berufung sei nicht zulassungsbedürftig, → Rn. 451 f. Lässt SG irrtümlich Berufung zu, obwohl sie nicht beschränkt war, ist das unschädlich.

382 In der **Zulassung der Sprungrevision** liegt zugleich die Zulassung der Berufung. Das gilt selbst dann, wenn im Urteil ausgeführt wird, die Berufung hätte nicht zugelassen werden müssen, weil keine Tatsachen streitig seien (BSG 28.7.1977 – 2 RU 5/77). Es besteht dann ein Wahlrecht zwischen Berufung und Revision.

383 Über die Zulassung der Berufung hat das **SG von Amts wegen zu entscheiden,** ein entsprechender Antrag ist daher nicht erforderlich. Lie-

gen die Voraussetzungen des § 144 Abs. 2 vor, sollten die Beteiligten aber die Zulassung anregen, weil die Zulassungsbedürftigkeit vom SG relativ häufig übersehen wird. Liegt einer der in § 144 Abs. 2 genannten Zulassungsgründe vor, **muss die Berufung zugelassen werden.** Hat das SG nicht geprüft, ob ein Zulassungsgrund vorliegt, liegt darin kein Verfahrensmangel, der die Zulassung der Berufung durch das LSG rechtfertigen kann. Ist ungewiss, ob die Berufung statthaft ist, sollte sie vom SG **vorsorglich zugelassen** werden. Da die Zulassung nicht unter einer Bedingung erfolgen kann, muss die Berufung unbedingt zugelassen werden (nicht zB „für den Fall, dass ein Zulassungsgrund iSd § 144 Abs. 2 vorliegen sollte“).

Die Berufung kann **auch beschränkt zugelassen** werden, wenn **384**
das SG über **mehrere selbständige Ansprüche** entschieden hat. Dies kommt regelmäßig in Betracht, wenn das SG das Verfahren hätte trennen können. Die Zulassung darf dann aber **nicht auf einzelne Tat- oder Rechtsfragen beschränkt** werden, ferner nicht auf eine von mehreren Anspruchsgrundlagen oder etwa nur auf die Frage der Zulässigkeit der Berufung.

d) Wirkungen der Zulassung

§ 144 Abs. 3 bestimmt ausdrücklich, dass das **LSG an die Zulassung** **385**
der Berufung gebunden ist. Auch das SG kann die Zulassung nicht nachträglich wieder aufheben. Eine isolierte Anfechtung der Entscheidung über die Zulassung ist nicht möglich (zur irrtümlichen Annahme der Zulassungsbedürftigkeit → Rn. 451, 452). Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 144 Abs. 3 ist das LSG auch dann gebunden, wenn die Zulassung offensichtlich entgegen § 144 Abs. 2 erfolgt, also Zulassungsgründe offensichtlich nicht vorliegen. Es tritt aber **ausnahmsweise keine Bindung** ein, wenn die Entscheidung des SG **schlechthin unanfechtbar** ist (vgl. BSG 6.12.1978 – 9 RVs 9/78); die Abgrenzung im Einzelnen ist schwierig. Keine Bindung tritt ein, wenn das SG die Berufung bezüglich eines Beschlusses oder entgegen § 144 Abs. 4 nur bezüglich der Kosten des Verfahrens zugelassen hat. In diesen Fällen, die ihrer Natur nach nicht berufungsfähig sind, ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Durch die Zulassung wird die Berufung **für alle Beteiligten statthaft,** **386**
es sei denn, die Zulassung wurde auf einen Beteiligten beschränkt (MKLS SGG § 144 Rn. 43). Die Zulassung **eröffnet die Berufungsinstanz in vollem Umfang.** Die Berufung kann daher nicht nur auf die Gründe gestützt werden, die zur Zulassung geführt haben.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

5. Beschwer

387 Der Berufungsführer muss durch das Urteil des SG beschwert sein. Dies ist immer gegeben, wenn das angefochtene **Urteil hinter dem gestellten Antrag zurückbleibt;** beim Kläger also bereits dann, wenn die Klage teilweise abgewiesen oder nur auf einen Hilfsantrag hin entschieden wurde. Der Beklagte ist beschwert, wenn er ganz oder teilweise verurteilt wurde, der Beigeladene, wenn das Urteil für ihn inhaltlich nachteilig ist. Hat nur der Beigeladene Berufung eingelegt, ist das Urteil nur daraufhin zu überprüfen, ob es ihm gegenüber fehlerhaft ist; das ergibt sich aus allgemeinen prozessualen Gründen, weil ein zulässiges Rechtsmittel die Behauptung der Verletzung in eigener Rechten erfordert. Das Rechtsmittel eines zu Unrecht Beigeladenen ist unzulässig (MKLS SGG Vor § 143 Rn. 8).

388 Abzustellen ist grundsätzlich auf den **Tenor des Urteils,** zu dessen Auslegung uU die **Entscheidungsgründe heranzuziehen** sind. Allein aus einer (nach Ansicht des Rechtsmittelführers) unrichtigen Begründung ergibt sich keine Beschwer. Die Beschwer muss **zum Zeitpunkt der Berufungseinlegung** vorliegen, sie darf nicht erst durch eine Klageerweiterung im Berufungsverfahren begründet werden.

389 Wird von der Verwaltung eine **isolierte Handlung im Verwaltungsverfahren** begehrt, zB die Begrenzung der Akteneinsicht, fehlt es an der Beschwer. Derartige Verwaltungshandlungen können grundsätzlich nicht isoliert, sondern nur gleichzeitig mit dem gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelf angefochten werden, so dass die Klage unzulässig ist (BSG 10.12.1992 – 11 RAr 71/91). Dies gilt nicht, wenn von einer Behörde eine Auskunft begehrt wird (BSG 25.7.1985 – 7 RAr 33/84).

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

V. Die Berufungseinlegung

1. Form

390 Gemäß § 151 Abs. 1 ist die Berufung **schriftlich oder zu Protokoll** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim LSG einzulegen (zur Fristwahrung durch Einlegung beim SG → Rn. 395). Vor dem LSG besteht **kein Vertretungszwang** durch Rechtsanwälte oder Verbandsvertreter. Die Berufung kann wirksam auch durch **Telegramm oder Telefax** (vgl. BSG 31.3.1993 – 13 RJ 9/92, mwN), aber nicht telefonisch oder durch einfache E-Mail (BSG 6.7.2016 – B 9 SB 1/16 R, mwN) ein-

gelegt werden, es sei denn, die in § 65a genannten Anforderungen sind erfüllt (Übermittlung als elektronisches Dokument → Rn. 157a). Im Gegensatz zur Klageschrift muss die Berufungsschrift vom Berufungsführer oder seinem Prozessbevollmächtigten **eigenhändig unterschrieben** sein; Verfahrensvorschriften, also auch die des § 151 Abs. 1, sind kein Selbstzweck, sondern dienen lediglich der Wahrung der materiellen Rechte der Prozessbeteiligten. Es ist daher geboten, einen großzügigen Maßstab anzulegen. Formwirksam ist auch ein Schriftsatz, der durch elektronische Übertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift auf ein Faxgerät des Gerichts übermittelt wurde (GmSOGB 5.4.2000 – GmS-OGB 1/98 = NJW 2000, 2340).

Ausnahmen von der eigenhändigen Unterschrift sind von der **391**
Rechtsprechung zugelassen worden, wenn auf andere Weise gewährleistet ist, dass dem Schriftstück der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden kann und fest steht, dass es sich bei dem Schriftstück nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass es mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist (BSG 30.1.2002 – B 5 RJ 10/01 R). Als ausreichend wurden zB angesehen: die **Unterzeichnung von Anlagen,** Anschreiben oder Durchschriften; handschriftliche Absenderangaben; Einreichung einer **Fotokopie** der unterschriebenen Berufungsschrift; **handschriftliche Fertigung** der Berufungsschrift durch den Berufungskläger einschließlich der Absenderangabe im Briefkopf und auf dem zugehörigen Briefumschlag trotz fehlender Unterschrift. Das Schriftlichkeitserfordernis kann erfüllt sein, wenn der Berufungsschriftsatz zwar keine eigenhändige Unterschrift, aber detaillierte Angaben zum Gegenstand des Rechtsstreits enthält und dem Gericht in einem Umschlag zugeht, der nach seinem äußeren Erscheinungsbild von dem Berufungskläger selbst mit einer **handschriftlichen Absender- und Empfängerangabe versehen** worden ist (BSG 6.5.1998 – B 13 RJ 85/97 R). Es reicht, wenn wesentliche Teile der Berufungsschrift nur in **Fotokopien** eingereicht werden, sich aber aus anderen Umständen mit hinreichender Deutlichkeit die Urheberschaft und der Wille des Berufungsführers ergeben, die Rechtsmittelschrift in den Verkehr zu bringen (BSG 16.11.2000 – B 13 RJ 3/99 R). Das Fehlen einer eigenhändigen Unterschrift schließt bei einer mittels **PC-Modem als Datei** (BSG 15.10.1996 – 14 BEg 9/96) bzw. mittels **Computerfax** (BSG 30.3.2015 – B 12 KR 102/13 B) an das Telefax-Empfangsgerät des LSG geleiteten Berufung die Formgerechtigkeit nicht aus (BSG 15.10.1996 – 14 BEg 9/96). Die Berufungsschrift einer **Behörde** entspricht auch dann der gesetzlichen Schriftform, wenn der in Maschinenschrift wiedergegebene Name des Verfassers mit einem **Beglaubigungsvermerk** versehen ist (GmSOGB 30.4.1979 – GmS-OGB 1/78). Bei einer Einlegung der Berufung durch Übermittlung elektronischer Doku-

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

mente nach § 65a entfällt das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift (BSG 12.10.2016 – B 4 AS 1/16 R); wird jedoch eine Berufungsschrift ohne erforderliche qualifizierte elektronische Signatur über das elektronische Gerichtspostfach übermittelt, entspricht ihr Ausdruck, unabhängig davon, ob diese Datei eine Unterschrift enthält oder auf welche Weise diese Unterschrift generiert wurde, nicht den Schriftformanforderungen (BSG 12.10.2016 – B 4 AS 1/16 R).

392 Aus der Berufungsschrift oder zumindest aus innerhalb der Berufungsfrist eingehenden weiteren Unterlagen muss sich ergeben, **wer Berufung eingelegt hat.** Es reicht zB nicht, wenn ein Telegramm den Absender nicht erkennen lässt (BSG 26.11.1987 – 2 RU 42/87). Eine Berufung ist auch dann wirksam eingelegt, wenn sie nicht als Berufung bezeichnet wird, sondern zB als Einspruch, Widerspruch oder Revision (BSG 8.12.2005 – B 13 RJ 289/04 B). Die **Nachholung** der Formerfordernisse ist bis zum Fristablauf möglich.

2. Frist

393 Gemäß § 151 Abs. 1 ist die Berufung **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils des SG einzulegen. Die Berufungsfrist beträgt in analoger Anwendung des § 87 Abs. 1 S. 2 bei Zustellungen **im Ausland drei Monate,** dies gilt jedoch nicht, wenn das Urteil einem Prozessbevollmächtigten im Inland zugestellt worden ist (BSG 6.10.1977 – 9 RV 22/77). Auf den Zeitpunkt der Verkündung des Urteils kommt es nicht an, die Berufung kann auch bereits **vor der Zustellung** – nicht jedoch bereits vor Verkündung des Urteils – eingelegt werden. Zur Fristberechnung → Rn. 158 ff.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

394 Wurde das **Urteil des SG nicht formgerecht zugestellt,** kommt eine Versäumung der Berufungsfrist nicht in Betracht, weil diese nicht zu laufen begann. Das Urteil muss gemäß § 63 Abs. 2 nach den Vorschriften der ZPO zugestellt worden sein. Ist die dem Urteil des SG beigefügte **Rechtsmittelbelehrung unrichtig** oder fehlt sie ganz, gilt die Jahresfrist des § 66 Abs. 2 (→ Rn. 34). Im Hinblick auf die seit 1.1. 2022 geltende Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs nach § 65d sind die Rechtsmittelbelehrungen entsprechend anzupassen. Wurde der Antrag auf Zulassung der Revision vom SG durch Beschluss abgelehnt, beginnt die Berufungsfrist gemäß § 161 Abs. 3 S. 1 erneut zu laufen (→ Rn. 494).

395 Nach § 151 Abs. 2 wird die Berufungsfrist auch durch **Einlegung beim SG,** das das Urteil erlassen hat, gewahrt. Da § 91 nach § 153 Abs. 1 für das Berufungsverfahren nicht gilt, ist die Berufungseinlegung **bei anderen Behörden nicht fristwahrend.** Teilweise sind jedoch bezüglich der Einlegung bei ausländischen Stellen in Sozialversicherungsabkommen Ausnahmen vorgesehen. UU kann Wiedereinset-

zung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn die Berufungsschrift bei einer anderen Stelle eingereicht wurde und durch deren Verschulden erst nach Ablauf der Frist beim LSG einging (BSG Großer Senat 10.12.1974 – GS 2/73; dazu auch BVerfG 2.9.2002 – 1 BvR 476/01). Zur **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** nach unsachgemäßem Vorgehen des Gerichts bei Einlegung der Berufung ohne Unterschrift siehe BSG 30.1.2002 – B 5 RJ 10/01 R. Wird von einem Kläger die Einlegung der **Berufung bis zur Entscheidung über den Antrag auf PKH zurückgestellt** und wird deswegen die Berufungsfrist versäumt, kann die Wiedereinsetzung nicht mit der Begründung versagt werden, der Einschaltung eines Rechtsanwalts habe es nicht bedurft (BSG 23.1.1997 – 7 RAr 102/95). Allgemein zur Wiedereinsetzung → Rn. 165 ff.

3. Inhalt der Berufungsschrift

396 Nach § 151 Abs. 3 soll die Berufungsschrift das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Für den Inhalt der Berufungsschrift ist daher eine **besondere Form nicht vorgeschrieben** (siehe Schriftsatzmuster Nr. 17). Mindesterfordernis ist, dass vom Berufungskläger der Wunsch nach einer weiteren gerichtlichen Überprüfung des Urteils des SG zum Ausdruck gebracht wird. Die Angabe des Rechtsmittelgegners ist in der Berufungsschrift nicht unbedingt erforderlich (BSG 6.12.1983 – 11 BJz 2/83).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

396a Da die Berufung nicht begründet werden muss, gibt es an sich auch **keine Berufungsbegründungsfrist.** Da über § 153 Abs. 1 im Berufungsverfahren auch die neu durch das Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes eingefügte Präklusionsvorschrift des § 106a gilt und diese noch durch § 157a ergänzt wird, **kann** das Berufungsgericht jedoch ebenso wie das Erstgericht **verspätetes Vorbringen zurückweisen. Dies gilt auch für die Berufungsbegründung** (→ Rn. 234 ff.). Die Vorschrift ist rechtspolitisch ebenso fragwürdig wie § 106a, weil sie dem in dem Sozialgerichtsverfahren geltenden Amtsermittlungsprinzip widerspricht (MKLS SGG § 157a Rn. 1).

4. Wirkung der Berufungseinlegung

a) Aufschiebende Wirkung

397 Durch die Berufungseinlegung wird der Eintritt der Rechtskraft des Urteils bzw. Gerichtsbescheides gehemmt. Nach § 154 Abs. 1 hat die

Berufung aufschiebende Wirkung, soweit die Klage nach § 86a Aufschub bewirkt (→ Rn. 189ff.). Diese tritt nach § 154 Abs. 2 ferner bei Berufungen eines Versicherungsträgers sowie in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung ein, wenn das SG **zur Zahlung von Beträgen verurteilt** hat, die für die Zeit vor Erlass des angefochtenen Urteils nachgezahlt werden sollen. § 154 Abs. 2 gilt nach Sinn und Zweck der Vorschrift für Berufungen in allen Verfahren des sozialen Entschädigungsrechts (MKLS SGG § 154 Rn. 3). § 152 Abs. 2 gilt nicht für die Träger der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende (BSG 8.12.2009 – B 8 SO 17/09 R).

398 **Keine aufschiebende Wirkung** tritt daher zB (für die Zeit nach Erlass des Urteils) ein, wenn eine Behörde verurteilt wurde, dem Kläger eine Rente zu zahlen. Die Behörde ist daher verpflichtet, die sog. **Urteilsrente** einzuweisen, wenn die Vollstreckung nicht gemäß § 199 Abs. 2 durch einstweilige Anordnung ausgesetzt wird (→ Rn. 400). Wird das Urteil des SG aufgehoben, hat der Kläger die Urteilsrente **zu erstatten.** Die Rückerstattung kann ausnahmsweise nicht verlangt werden, wenn der Empfänger ohne die Urteilsleistungen sozialhilfebedürftig gewesen wäre (BSG 15.5.1985 – 5b/1 RJ 34/84), da Sozialhilfeleistungen nicht nachträglich beantragt werden können.

399 Die Berufungseinlegung des Beklagten hat **bezüglich der außergerichtlichen Kosten** keine aufschiebende Wirkung. Daher kann die Festsetzung der Rechtsanwaltsgebühren nach § 197 Abs. 1 vom Urkundsbeamten des SG nicht mit der Begründung verweigert werden, es sei Berufung eingelegt worden, es sei denn, die Vollstreckung ist gemäß § 199 Abs. 2 ausgesetzt worden.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

b) Vorläufige Vollstreckbarkeit

400 Hat die Berufung keine aufschiebende Wirkung, kann der Vorsitzende des zuständigen Senats des LSG gemäß **§ 199 Abs. 2** auf Antrag oder von Amts wegen durch einstweilige Anordnung die **Vollstreckung aussetzen.** Dies kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss nach pflichtgemäßem **Ermessen** (BSG 8.12.2009 – B 8 SO 17/09 R)**.** Es ist eine Interessenabwägung erforderlich. Zu berücksichtigen ist einerseits das Interesse an der Vollziehung, andererseits das Interesse des Schuldners, dass nicht vor endgültiger Klärung der Rechtslage geleistet wird. Die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs sind im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen. Ausgesetzt wird, wenn das Rechtsmittel offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat. Ausgesetzt werden kann aber auch, wenn es nur überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Leistungsträger mit dem Rechtsmittel jedenfalls in wesentlichem Umfang Erfolg haben wird. Ist ein Kläger ohne die vom SG zugesprochene Leistung berechtigt, Leis-